

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1-4).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Bebauungsplan Nr. 61 – Gizeh Nord (Original Maßstab 1:500, Stand der Planzeichnung: 24.05.2019, Stand der textlichen Festsetzungen: 24.05.2019) gemäß § 10 Absatz 1 BauGB i.V.m. §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, als Satzung.
3. Die Begründung (Stand: 24.05.2019) und der Umweltbericht (Stand: 24.05.2019) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB sind dem Satzungsbeschluss beigelegt.
4. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: 24.05.2019) und die Artenschutzprüfung (Stand: 04.12.2018) sind beigelegt.
5. Das Schalltechnische Prognosegutachten (Stand: 15.10.2018) ist beigelegt.
6. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Absatz 3 bekanntgemacht.